

Weitere Informationen zum Einspeisemanagement gemäß EEG

Bitte beachten Sie: Die auf den Seiten der Netze BW zur Verfügung gestellten Informationen zum Einspeisemanagement sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, stellen aber keine rechtsverbindliche Aussage dar.

Maßgeblich bzgl. der notwendigen technischen Ausstattung gemäß § 9 EEG 2014 sind

- > die gesetzlichen Vorschriften,
- > einschlägige gerichtliche Urteile,
- > ggf. die Entscheidungen der Clearingstelle zu diesem Themenkomplex,
- > sowie die technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers.

Allgemeines zum Einspeisemanagement bei PV-Anlagen:

PV-Anlagen mit Inbetriebnahme nach 01.08.2014 sind gemäß §9 EEG 2014

- > in Abhängigkeit der innerhalb von 12 Kalendermonaten auf einem Grundstück oder Gebäude in Betrieb genommenen Erzeugungsleistung (= Modulleistung in kWp) und
- unabhängig vom Eigentümer der Anlage(n)

mit verschiedenen technischen Vorrichtungen auszustatten.

Dabei gilt:

- > Überschreitet die innerhalb von 12 Kalendermonaten in Betrieb genommene Leistung 100 kWp sind alle an der Überschreitung beteiligten Anlagen (auch Bestand) sowohl in das so genannte Einspeisemanagement einzubinden als auch mit einem Lastgangzähler auszustatten.
- Liegt die innerhalb von 12 Kalendermonaten in Betrieb genommene Leistung zwischen 30 und 100 kWp sind alle an der Überschreitung beteiligten Anlagen (auch Bestand) in das so genannte Einspeisemanagement einzubinden, jedoch ist keine LGZ Messung erforderlich.
- Liegt die innerhalb von 12 Kalendermonaten in Betrieb genommene Leistung bei Maximal 30,0 kWp sind die Anlagen entweder in das Einspeisemanagement einzubinden oder die Einspeiseleistung ist auf maximal 70% der Erzeugungsleistung zu beschränken.
- Verfügen die Anlagen nicht über die notwendige technische Ausstattung, reduziert sich der Vergütungsanspruch gemäß §25 Abs.1 EEG auf den Monatsmarktwert.

Stand: 1. September 2014 Seite 1/7



Allgemeines zum Einspeisemanagement bei allen EEG Anlagen (hier: nicht PV) sowie Anlagen nach dem KWKG mit Inbetriebnahme nach dem 19.07.2012

Alle Erzeugungsanlagen nach EEG (hier nicht PV) und KWKG die über mehr als 100 kW installierter Leistung verfügen sind gemäß EEG mit einer Vorrichtung zur Ferngesteuerten Leistungsreduzierung auszustatten.

Alle Anlagen nach EEG (hier nicht PV) und KWKG die über mehr als 100 kW installierter Leistung verfügen sind ebenfalls gemäß EEG mit einem fernauslesbaren Lastgangzähler auszustatten.

Verfügen die Anlagen nicht über die notwendige technische Ausstattung, reduziert sich der Vergütungsanspruch gemäß §17 Abs.1 EEG 2012 auf Null EUR bzw. nach §6 Abs. 6 EEG besteht kein Anspruch auf die Zuschlagszahlung nach §4 Abs. 3 nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG).

Für EEG-Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 01.08.2014 reduziert sich nach §25 Abs. 1 die Förderung nach EEG auf den Monatsmarktwert bzw. nach §9 Abs. 7 EEG besteht kein Anspruch auf die Zuschlagszahlung nach §4 Abs. 3a nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2012.

Bitte beachten Sie:

Insbesondere bei Wasserkraft, Deponiegas und Klärgas und BHKW nach dem KWKG können mehrere Generatoren dabei als eine Anlage gelten.

Weitere Hinweise zur Leistungsreduzierung bzw. Leistungsbeschränkung

- > Die Einrichtung zur ferngesteuerten Leistungsreduzierung muss den technischen Mindestanforderungen der Netze BW GmbH genügen. In der Regel wird hierzu derzeit ein Funkrundsteuerempfänger (FRE) verwendet
- Die zu verwendenden Signalcodes sind Standort-, Energieträger und ggf. Leistungsklassen spezifisch. Mit den Ihnen zugesandten Formularen können Sie daher keine FRE für Anlagen anderer Standorte, Erzeugungsgarten oder einer anderen Leistungsklasse bestellen.
- Es ist daher möglich, dass sie bei mehreren Solaranlagen mit unterschiedlichem Inbetriebnahmedatum ggf. FRE mit unterschiedlicher Parametrierung bzgl. der Leistungsklasse benötigen.
- > Näheres zum Einbauort des FRE entnehmen Sie den Technischen Mindestanforderungen zur Umsetzung des Einspeisemanagements.



Allgemeines zur Notwendigen Zähltechnik bei PV

- > Ist bei einer Ihrer Anlagen die Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung notwendig, so ist derzeit ein fernauslesbarer Lastgangzähler mit Telekommunikationseinrichtung gemäß den Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers erforderlich.
- Über einen Einspeisezähler mit Rücklaufsperre ohne Bezugszählwerk dürfen nur PV Anlagen bis zu einer maximalen Erzeugungsleistung von 30 kWp (in Summe) erfasst werden.
- Über einen direktmessenden Einspeisezähler dürfen nur Anlagen bis zu einer maximalen Einspeisewirkleistung ≤ 40 kW (in Summe) erfasst werden.
- › Gemäß EEG 2012 sind keine kundeneigenen Messgeräte mehr zulässig. Sie können aber den Messstellenbetrieb wahlweise durch uns oder einen dritten Messstellenbetreiber (3.MSB) im Sinne der Messzugangsverordnung durchführen lassen.
- Den ggf. erforderlichen Einbau des Zählers können Sie über Ihren Installateur beauftragen. Bitte klären Sie mit diesem im Vorfeld ab, ob in Ihrem Zählerplatz noch ausreichend Platz für den Einbau der notwendigen Zähler und ggf. einer Telekommunikationseinrichtung vorhanden ist und lassen Sie diesen Platz bei Bedarf bitte schaffen.
- > Unabhängig ob Sie den Messstellenbetrieb bei uns als NB oder bei einem 3. MSB beauftragen benötigen wir als Netzbetreiber <u>rechtzeitig</u> vorher die Inbetriebsetzungsanzeige oder Änderungsmitteilung zur Kundenanlage damit wir den Zählereinbau bearbeiten können.
- Wenn Sie den Z\u00e4hlereinbau bei uns beauftragen wird unser Z\u00e4hlerservice einen Termin mit Ihnen vereinbaren. Bitte beachten Sie, dass je nach Arbeitsaufkommen die Z\u00e4hlersetzung mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann.
- Sofern im Rahmen der Z\u00e4hlersetzung der Z\u00e4hler eines dritten MSB durch uns als Netzbetreiber zu ersetzen ist, muss der Messstellenbetrieb zuvor durch Sie beim 3.
 MSB gek\u00fcndigt werden und von diesem gegen\u00fcber uns fristgerecht angezeigt werden.
- Die Erfassung der Erzeugung bzw. Einspeisung von mehreren Anlagen darf nur dann über dieselbe Messeinrichtung erfolgen wenn
 - die Ausrichtung der (PV-Module) vergleichbar ist, oder den Anlagen der selbe Vergütungssatz zusteht

und wenn gleichzeitig

- die Anlagen alle nicht in das Einspeisemanagement eingebunden sind oder in die gleiche Parametergruppe des Einspeisemanagements fallen
- > Bei PV-Anlagen nach dem Marktintegrationsmodell (im Allgemeinen Anlagen >10 kWp mit Inbetriebnahmedatum nach dem 01.04.2012) ist ab dem 01.01.2014 darauf zu achten, dass eine gemeinsame Messung nur noch unter besonderen Randbedingungen

Stand: 1. September 2014 Seite 3/7



möglich ist. Bitte wenden Sie sich daher vor Ausführung der Anlagen oder eines Anlagenzubaus zu einer bereits bestehenden PV-Anlage an Ihr Elektroinstallationsunternehmen oder an den für Ihre Anlage in Ihrer Region zuständigen Netzkundenbetreuer.

Beispiele zum Einspeisemanagement und zur notwendigen Zähltechnik bei PV:

- 1. Auf einem Grundstück in einer geschlossenen Wohnbebauung besteht bisher keine Anlage. Sie errichten zum 31.08.2014 eine PV-Anlage mit einer Leistung kleiner gleich 30,0 kWp. Weitere Anlagen werden nicht errichtet. D.h.:
 - > Die Erzeugung Ihrer Anlage kann über einen direktmessenden Einrichtungszähler erfasst werden.
 - > Bei Eigenverbrauchsanlagen ist an der Übergabestelle zusätzlich mindestens ein direktmessender Zweirichtungszähler erforderlich.
 - Die Anlage kann mit einem FRE mit der Parametrierung für PV-Anlagen bis 100 kWp ausgestattet werden oder in Ihrer Einspeiseleistung dauerhaft auf 70% der Erzeugungsleistung (Modulleistung) beschränkt werden. Der einfachste Weg dies zu gewährleisten ist die Wechselrichterleistung zu beschränken. Bitte beachten Sie dass Sie die Entscheidung im Rahmen der Netzanschlussanfrage treffen müssen und diese anschließend verbindlich ist.
- 2. Auf einem Grundstück in einer geschlossenen Wohnbebauung besteht bisher keine Anlage. Sie errichten zum 31.08.2014 eine PV-Anlage mit einer Leistung größer 40,0 kWp und kleiner gleich 100 kWp. Weitere Anlagen werden nicht errichtet. D.h.:
 - Die Einspeisung Ihrer Anlage muss über einen 2 Richtungszähler in Wandlerausführung erfasst werden.
 - > Bei Eigenverbrauchsanlagen ist die Erzeugung zusätzlich über einen Einrichtungszähler in Wandlerausführung zu erfassen
 - Die Anlage muss mit einem FRE mit der Parametrierung für PV-Anlagen bis 100 kWp ausgestattet werden
- 3. Auf einem Grundstück in einer geschlossenen Wohnbebauung besteht bisher keine Anlage. Sie errichten zum 31.08.2014 eine PV-Anlage mit einer Leistung größer 100,0 kWp. Weitere Anlagen werden nicht errichtet. D.h.:
 - Die Einspeisung Ihrer Anlage muss über einen 2 Richtungslastgangzähler erfasst werden.
 - Bei Eigenverbrauchsanlagen ist die Erzeugung zusätzlich über einen Einrichtungslastgangzähler in Wandlerausführung zu erfassen
 - > Die Anlage ist mit einer Telekommunikationseinrichtung zur Kommunikation mit dem Zähler auszustatten.
 - Die Anlage muss mit einem FRE mit der Parametrierung für PV-Anlagen größer 100 kWp ausgestattet werden



- 4. Auf einem Grundstück in einer geschlossenen Wohnbebauung besteht ursprünglich keine Anlage. Sie errichten zum 31.08.2014 eine erste PV-Anlage mit einer Leistung von 70 kWp. Weitere Anlagen werden nicht errichtet. D.h.:
 - > Die Einspeisung Ihrer Anlage muss bei Inbetriebnahme über einen Zweirichtungszähler in Wandlerausführung erfasst werden.
 - > Bei Eigenverbrauchsanlagen ist bei Inbetriebnahme die Erzeugung zusätzlich über einen Einrichtungszähler in Wandlerausführung zu erfassen
 - > Die Anlage muss bei Inbetriebnahme mit einem FRE mit der Parametrierung für PV-Anlagen bis 100 kWp ausgestattet werden

Am 25.06.2015, also innerhalb von 12 Kalendermonaten nach der Inbetriebnahme der ersten Anlage wird auf demselben Grundstück eine weitere Anlage mit 40 kWp errichtet und damit die Leistung von 100 kWp innerhalb von 12 Kalendermonaten überschritten.

- > Die Einspeisung beider Anlagen muss ab diesem Zeitpunkt über Zweirichtungslastgangzähler in Wandlerausführung erfasst werden.
- > Bei Eigenverbrauchsanlagen ist die Erzeugung ab diesem Zeitpunkt zusätzlich bei beiden über Einrichtungslastgangzähler in Wandlerausführung zu erfassen
- > Die Anlagen sind ab diesem Zeitpunkt mit einer Telekommunikationseinrichtung zur Kommunikation mit dem Zähler auszustatten.
- > Die Anlagen müssen ab diesem Zeitpunkt mit einem FRE mit der Parametrierung für PV-Anlagen größer 100 kWp ausgestattet werden
- 5. Auf einem Grundstück/Gebäude in einer geschlossenen Wohnbebauung besteht ursprünglich keine Anlage. Sie errichten zum 31.08.2014 eine erste PV-Anlage mit einer Leistung von 70 kWp. Weitere Anlagen werden nicht errichtet. D.h.:
 - > Die Einspeisung Ihrer Anlage muss bei Inbetriebnahme über einen Zweirichtungszähler in Wandlerausführung erfasst werden.
 - > Bei Eigenverbrauchsanlagen ist bei Inbetriebnahme die Erzeugung zusätzlich über einen Einrichtungszähler in Wandlerausführung zu erfassen
 - > Die Anlage muss bei Inbetriebnahme mit einem FRE mit der Parametrierung für PV-Anlagen bis 100 kWp ausgestattet werden

Am 25.08.2015, also außerhalb von 12 Kalendermonaten nach der Inbetriebnahme der ersten Anlage wird auf demselben Grundstück/Gebäude eine weitere Anlage mit 40 kWp errichtet und damit zwar die installierte Leistung von 100 kWp aber nicht innerhalb von 12 Kalendermonaten überschritten.

- > Die Einspeisung beider Anlage muss bei Inbetriebnahme über einen Zweirichtungszähler in Wandlerausführung erfasst werden.
- > Bei Eigenverbrauchsanlagen ist je Anlage bei Inbetriebnahme die Erzeugung zusätzlich über einen Einrichtungszähler in Wandlerausführung zu erfassen
- > beide Anlage müssen bei Inbetriebnahme mit einem FRE mit der Parametrierung für PV-Anlagen bis 100 kWp ausgestattet werden



- 6. Auf einem Grundstück in einer geschlossenen Wohnbebauung besteht bisher keine Anlage. Sie errichten zum 31.08.2014 eine PV-Anlage mit einer Leistung kleiner gleich 30,0 kWp. Weitere Anlagen werden nicht errichtet. D.h.:
 - > Die Erzeugung Ihrer Anlage kann über einen direktmessenden Einrichtungszähler erfasst werden.
 - > Bei Eigenverbrauchsanlagen ist an der Übergabestelle zusätzlich mindestens ein direktmessender Zweirichtungszähler erforderlich.
 - > Die Anlage kann mit einem FRE mit der Parametrierung für PV-Anlagen bis 100 kWp ausgestattet werden oder in Ihrer Einspeiseleistung dauerhaft auf 70% der Erzeugungsleistung (Modulleistung) beschränkt werden. Der einfachste Weg dies zu gewährleisten ist die Wechselrichterleistung zu beschränken. Bitte beachten Sie dass Sie die Entscheidung im Rahmen der Netzanschlussanfrage treffen müssen und diese anschließend verbindlich ist.

Am 25.06.2015, also innerhalb von 12 Kalendermonaten nach der Inbetriebnahme der ersten Anlage wird auf demselben Grundstück eine weitere Anlage mit 40 kWp errichtet und damit die Leistung von 30 kWp innerhalb von 12 Kalendermonaten überschritten.

- > Beide Anlagen sind ab der Inbetriebnahme der zweiten Anlage in das Einspeisemanagement mittels eines FRE und der Parametrierung für Anlagen bis maximal 100 kWp einzubinden. Die Einspeisung der ersten Anlage muss in Abhängigkeit der Netzsituation ggf. weiterhin auf die 70% der Erzeugungsleistung beschränkt bleiben
- > Die Erzeugung muss für beide Anlagen über direktmessende, der Leistung der Anlage angepasste Erzeugungszähler erfasst werden.

Weiteres Vorgehen bzgl. Leistungsreduzierung bzw. Leistungsbeschränkung bei der Netze BW oder bei Netzgesellschaften in deren Auftrag die Netze BW den Einspeiserprozess abwickelt

Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem Elektroinstallateur in Verbindung zu setzen. Er wird die notwendigen Maßnahmen mit Ihnen besprechen und alles Weitere veranlassen.

Sie können die notwendigen FRE inkl. Parametrierung bei der Netze BW bestellen oder die notwendigen FRE selbst stellen und diese zur Parametrierung zusammen mit einem der beiden im Rahmen der Mitteilung zum Netzverknüpfungspunkt übersendeten Formulare "Bestellauftrag" (Anlage III) an die

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Rennstr. 6

73728 Esslingen

Telefax: 0721 914-21096

Seite 6/7



senden.

Die technischen Mindestanforderungen für die Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung und der Messeinrichtungen finden Sie unter dem Stichwort

Einspeisemanagement

bzw.

Messstellenbetrieb und Messung

Nach erfolgter Inbetriebnahme senden Sie oder der von Ihnen bevollmächtigte Installateur das ebenfalls beigelegte Rückmeldeformular (Anlage I) bitte vollständig ausgefüllt pro betroffener Anlage zurück.

Wenn Sie mehrere FRE bestellt haben oder gar unterschiedliche Parametrierungen der FRE für neu und Altanlagen verwendet werden müssen, achten Sie bitte auf die korrekte Zuordnung zur jeweiligen Anlage.

Seite 7/7